

# Reglement über die Mittelverwendung aus Zuwendungen des Fördervereins Pro Spitex Zumikon.

## Inhaltsverzeichnis

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| <b>1. Zweck</b>             | <b>2</b> |
| <b>2. Verwendungszweck</b>  | <b>2</b> |
| <b>3. Fondsmittel</b>       | <b>2</b> |
| <b>4. Zuständigkeit</b>     | <b>2</b> |
| <b>5. Verfahren</b>         | <b>2</b> |
| <b>6. Verwaltung</b>        | <b>3</b> |
| <b>7. Berichterstattung</b> | <b>3</b> |
| <b>8. Auflösung</b>         | <b>3</b> |
| <b>9. Inkrafttreten</b>     | <b>3</b> |

**Verabschiedet von Gemeinderat Zumikon am  
28. Februar 2022.**

**Inkrafttreten per 1. April 2022.**

**Teilrevision am 3. März 2025.**

- Art. 1 Zweck** Das vorliegende Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Mittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.
- Art. 2 Verwendungszweck** Mit den Mitteln wird ein Fonds gebildet und die Mittelentnahme muss den Zweck folgender Aufgaben erfüllen:
- a. Unterstützung von Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zumikon haben und finanziell nicht oder nur begrenzt in der Lage sind, notwendige Leistungen selber finanzieren zu können.
    - <sup>1</sup>Übernahme von Betreuungskosten und Hilfeleistungen, die nicht über das Krankenversicherungsgesetz (KVG) oder über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) finanziert werden können. Die Betreuungskosten müssen bedarfsgerecht sein und sollen einen längeren Verbleib in den eigenen vier Wänden ermöglichen.
    - <sup>2</sup>Übernahme von Kosten für Entlastungsangebote (Besuchs- und Begleitdienste, Tagesbetreuung, Aktivitäten, Ferienangebote usw.) für pflegende Angehörige.
  - b. Für regionale Projekte, welche zur Unterstützung von pflegebedürftigen Personen zu Hause und/oder zur Entlastung von pflegenden Angehörigen beitragen (Entlastungs-/ Weiterbildungs-/ Beratungsangebote usw.).
- Art. 3 Fondsmittel** Der Fonds wird durch die Zuwendung des Fördervereins Pro Spitex Zumikon geäufnet. Es handelt sich um das verbleibende Vereinsvermögen (Fonds und Vereinskapi tal) infolge Auflösung des Vereins.
- Art. 4 Zuständigkeit**
- <sup>1</sup>Der Gemeinderat verwaltet den Fonds.
  - <sup>2</sup>Die Sozialbehörde ist für die Ausrichtung der Mittel zuständig.
- Art. 5 Verfahren** Gesuche werden von der Sozialbehörde oder in deren Auftrag von der Abteilung Gesellschaft geprüft.
- a. Anträge

Gesuche für Unterstützung von Privatpersonen sind schriftlich an die Abteilung Gesellschaft zu richten. Ein Gesuch muss folgende Punkte enthalten:

    - Begründung
    - Hinweis auf allfällige weitere Kostenträger
    - Kostenzusammenstellung
  - b. Entscheid
    - <sup>1</sup>Über Anträge für Personen mit Zusatzleistungen bis zu einem Vermögen gemäss anrechenbarem Vermögensfreibetrag nach Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) Art. 11, Abs. 1, lit c entscheidet die Abteilung Gesellschaft pro Fall bis CHF 5'000.00 pro Jahr in eigener Kompetenz.

<sup>2</sup>Über Anträge von Personen, die knapp über der Zusatzleistungs-Anspruchsgrenze leben bis zu einem Vermögen gemäss anrechenbarem Vermögensfreibetrag nach Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) Art. 11, Abs. 1, lit c entscheidet die Abteilung Gesellschaft pro Fall bis CHF 5'000.00 pro Jahr in eigener Kompetenz.

<sup>3</sup>Über alle anderen Anträge entscheidet die Sozialbehörde.

<sup>4</sup>Anträge für regionale Projekte müssen vor dem Beginn des Projekts bei der Sozialbehörde beantragt werden.

#### **Art. 6 Verwaltung**

Der Fonds wird als Sonderrechnung in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Zumikon geführt.

#### **Art. 7 Berichterstattung**

<sup>1</sup>Die Abteilung Gesellschaft gibt einmal jährlich zuhanden der Sozialbehörde Auskunft zu sämtlichen gesprochenen Mitteln: Über die Anzahl unterstützte Personen, Angaben zu Verwendungszweck und über die Höhe der einzelnen Beträge.

<sup>2</sup>Zu sämtlichen gesprochenen Mitteln und den Fondsbestand informiert die Sozialbehörde den Gemeinderat einmal jährlich.

#### **Art. 8 Auflösung**

<sup>1</sup>Der Fonds wird aufgelöst, wenn der Fondszweck mangels Vermögen nicht mehr erfüllt werden kann.

<sup>2</sup>Über die Verwendung des Restvermögens entscheidet der Gemeinderat Zumikon.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 1. April 2022 in Kraft.

Gemeinderat Zumikon

**Jürg Eberhard**  
Gemeindepräsident

**Thomas Kauflin**  
Gemeindeschreiber